
730.1

Richtlinien für den ökologischen Einkauf (Beschaffungsrichtlinien)

Gemeinderatsbeschluss Nr. 107 am 4. Mai 2010

Inkraftsetzung per 1. November 2010





Richtlinien der Gemeinde Rafz für den ökologischen Einkauf (Beschaffungsrichtlinien)

vom 4. Mai 2010

Mit GRB Nr. 107 am 4. Mai 2010 vom Gemeinderat Rafz genehmigt und per 1. November 2010 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	1
II. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Grundlagen	1
Art. 2 Zweck und Verbindlichkeit	1
Art. 3 Geltungsbereich	1
Art. 4 Grundsätze	1
Art. 5 Zuständigkeiten und Verantwortung	2
III. Beschaffungsbereiche	2
Art. 6 Papier und Drucksachen	2
Art. 7 Büromaterial	2
Art. 8 Mobiliar und Büroausstattung	2
Art. 9 Haushaltsgeräte	3
Art. 10 IKT-Geräte	3
Art. 11 Fahrzeuge	3
Art. 12 Reinigung	4
Art. 13 Strom, Wasser und Gas	4
B. Schlussbestimmungen	4
Art. 14 Inkraftsetzung	4
IV. Anhang	5

Gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 12. Februar 2006 erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Beschaffungsrichtlinien.

I. Präambel

Die Gemeinde Rafz hat als öffentlich-rechtliche Institution eine Vorbildfunktion im ökologischen Einkauf. Die Gemeinde soll durch ihr Tun und Handeln sicherstellen, dass in den Bereichen betrieblicher Umweltschutz, schonender Umgang mit Ressourcen und präventiver Beitrag an das betriebliche Gesundheitswesen Nachhaltigkeit erzielt wird. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen und ökologischen Aspekten erreicht werden. Diese übergeordneten Zielsetzungen werden mit Hilfe der nachfolgenden Beschaffungsrichtlinien angestrebt. Sie bilden Rahmen und Entscheidungshilfen eines ökologischen Einkaufs bei der Gemeindeverwaltung.

II. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| Art. 1
Grundlagen | | Grundlage für die Beschaffungsrichtlinien ist der Massnahmenkatalog, Stand März 2010, zur Erlangung des Labels EnergieGemeinde. |
| Art. 2
Zweck und Verbindlichkeit | 1 | Die Beschaffungsrichtlinien legen einheitliche Kriterien für einen ökologisch orientierten Einkauf verschiedener Gütergruppen in der Gemeindeverwaltung Rafz fest. |
| | 2 | Die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinien ist verbindlich. |
| Art. 3
Geltungsbereich | 1 | Die Beschaffungsrichtlinien gelten für alle Abteilungen der Gemeindeverwaltung, des Forst- und Werkbetriebes, der Schule sowie des Alters- und Pflegeheims Rafz (organisatorischer Geltungsbereich) und für die Beschaffung in den folgenden Gütergruppen (konsumtiver Geltungsbereich): <ol style="list-style-type: none">1. Papier und Drucksachen2. Büromaterial und Verbrauchsmaterialien3. Mobiliar und Büroausstattung4. Haushaltsgeräte5. Informations- und Kommunikationstechnologien6. Fahrzeuge7. Reinigung8. Strom und Wasser |
| | 2 | Keine direkte Anwendung finden diese Beschaffungsrichtlinien auf das öffentliche Bauwesen (Hoch- und Tiefbauten) und die Abfallbewirtschaftung sowie Entsorgung. Auf die letzten beiden Bereiche haben die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien insofern einen Einfluss, als diese zum Ziel haben, die Abfallmenge (quantitative Implikation) und die Schädlichkeit/Verschmutzung (qualitative Implikation) zu vermindern. |
| Art. 4
Grundsätze | 1 | Die zu beschaffenden Güter sind nicht nur nach ökologischen und funktionalen Gesichtspunkten zu beurteilen sondern auch auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeitenden der Gemeinde Rafz. Sowohl der Verhinderung oder Minimierung von Geruchs- und Lärmemissionen als auch der Vermeidung von schädlichen Materialien und Mitteln (Schwermetalle, Kunststoffe, Chemikalien etc.) ist grösster Wert zu legen. |
| | 2 | Für die Evaluation und Beurteilung der einzukaufenden Güter sind pragmatische Ansätze zu wählen. Aus diesem Grund orientieren sich nachfolgende Bestimmungen an offiziellen und wissenschaftlich anerkannten Gütesiegeln (Labels) und Normen. |

- 3 Sowohl ökologische als auch ökonomische und funktionale Überlegungen resp. Kriterien sind bei der Beschaffung heranzuziehen. Diese müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Ein möglichst hoher Produktnutzen steht im Vordergrund. In Zeiten angespannter Finanzhaushalte haben ökonomische Kriterien den Vorrang.
- Art. 5
Zuständigkeiten und
Verantwortung
- 1 Die Verantwortung für die einheitliche Anwendung und Pflege der Beschaffungsrichtlinien liegt bei der Energieberatungsstelle der Gemeinde Rafz (Abteilung Bau und Liegenschaften).
- 2 Alle Mitarbeitenden, welche mit der Beschaffung der unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Gütergruppen betraut sind, haben die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien anzuwenden. Dabei kann die Energieberatungsstelle zur Mithilfe herangezogen werden.

III. Beschaffungsbereiche

- Art. 6
Papier und Druck-
sachen
- 1 Es werden nach Möglichkeit Papierwaren (Kopierpapiere, Briefpapiere und Drucksachen) in Recyclingqualität beschafft (Rohstoff 100 % wiederaufbereitetes Altpapier). Bei den Couverts und Hygienepapieren wird so weit wie möglich nur Recyclingpapier eingekauft.
- 2 Beim Einkauf von Papierwaren sind die technischen Spezifikationen dem Lieferanten vorzugeben. Die Produkte müssen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sein.
- 3 Bei der Verwendung von Recyclingpapier für den Druck in Kopierern, Druckern und anderen Geräten ist auf die Empfehlung der Gerätehersteller zu achten.
- Art. 7
Büromaterial
- 1 Bei diesen Produkten sollte in erster Linie auf eine lange Lebensdauer Wert gelegt werden. Dabei sind die Kriterien Gebrauchstauglichkeit, Material, Inhaltsstoffe und Oberflächenbehandlung zu berücksichtigen.
- 2 Wo möglich sind Ordner und Sichtmappen aus Recyclingstoffen zu bevorzugen. Materialien aus gesundheitsgefährdenden Stoffen und Chemikalien sind zu vermeiden.
- Art. 8
Möbiliar, Spielgeräte
und Büroausstat-
tung
- 1 Es sind Möbiliar, Spielgeräte und Büroausstattungen zu beschaffen, welche zur Hauptsache aus erneuerbaren, einheimischen Ressourcen bestehen. Auf Möbilen aus Kunststoffen ist, wenn immer möglich und vertretbar, zu verzichten.
- 2 Auf Holz aus Raubbau ist zu verzichten. Das Holz muss mit einem Label für nachhaltige Bewirtschaftung ausgezeichnet sein (z.B. FSC, PEFC, HSH), oder es muss gleichwertige Anforderungen erfüllen. Es ist Holz aus der Schweiz oder dem benachbarten Ausland zu verwenden.
- 3 Weitere Kriterien, welche beim Beschaffungsentscheid heranzuziehen sind, sind der Energieverbrauch und die Emissionen bei der Herstellung, Erneuerbarkeit der verwendeten Ressourcen, Reparierbarkeit des Produktes, Wiederverwendbarkeit oder Unschädlichkeit bei der Entsorgung und Auswirkungen auf die Gesundheit.

- Art. 9
Haushaltsgeräte
- 1 Es sind ausschliesslich Haushaltsgeräte zu beschaffen, welche gemäss energieEtikette das Prädikat A aufweisen (Beispiel siehe Anhang). Namentlich gilt dies für die Beschaffung folgender Artikel:
 1. Kühl- und Gefriergeräte
 2. Geschirrspüler
 3. Lampen (Leuchtmittel)
 - 2 Bei der Beschaffung von Haushaltsgeräten ist auf folgende Kriterien zu achten: Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen, Wasserverbrauch, Betriebsmittel und Produktionshilfsstoffe bei Kühl- und Gefriergeräten, Gebrauchstauglichkeit.
- Art. 10
IKT-Geräte
- 1 Es werden nur Geräte beschafft, die folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Geräte, die mit einem Umweltlabel ausgezeichnet sind oder gleichwertige Anforderungen erfüllen;
 2. Geräte, die in der Liste der TOPTEN aufgeführt sind oder gleichwertige Anforderungen erfüllen;
 3. Geräte von Herstellern und Lieferanten, welche der SWICO (Schweizerischer Verband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik) angehören;
 4. Drucker und Kopierer mit Duplex-Modus sind zu bevorzugen.

Ausnahmen sind zu begründen.
 - 2 Die Produkte müssen mit einem Label gemäss Anhang 2 ausgezeichnet sein. Wesentliche Kriterien sind hierbei Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen und Verbrauchsmaterialien.
 - 3 Die zu beschaffenden Geräte müssen für Recyclingpapier geeignet sein.
- Art. 11
Fahrzeuge + Geräte
- 1 Die zu beschaffenden Fahrzeuge und Geräte müssen betreffend Emissionen die Schadstoffgrenzwerte gemäss den bei der Beschaffung gültigen Euro-Normen erfüllen.
 - 2 Auf Energieverbrauch erhöhende Zusatzleistungen wie Standheizung etc. ist zu verzichten.
 - 3 Die Recyclingquote bei Neufahrzeugen muss min. 85 % betragen.
 - 4 Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen sind umweltschonende Technologien auszuwählen. Gas-Fahrzeuge sowie Hybrid-Fahrzeuge sind gegenüber konventionell angetriebenen Fahrzeugen (Benzin- und Dieselmotoren) zu bevorzugen. Sofern Dieselmotoren zum Einsatz kommen, ist entschwefelter Treibstoff zu verwenden.
 - 5 Für alle Fahrzeuge werden biologisch-abbaubare Öle verwendet.
 - 6 Beim Betrieb von Kleingeräten wird spezielles Gerätebenzin verwendet.
 - 7 Abweichungen sind zu begründen.

- Art. 12
Reinigung
- 1 Das Handbuch „Wirtschaftliche und umweltschonende Gebäudereinigung“ der Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung (IGÖB) bildet die Grundlage für die ökologische Gebäudereinigung. Es werden nach Möglichkeit nur Reinigungsmittel eingesetzt, welche die Anforderungen gemäss Handbuch erfüllen.
 - 2 Die Reinigungs- und Sortimentsplanung ist periodisch zu überprüfen, um so den Einkauf zu optimieren.
- Art. 13
Strom und Wasser
- 1 Es wird nur Strom aus 100 % erneuerbarer Energie eingekauft.
 - 2 Bezüglich Wasser sind wassersparende Geräte zu beschaffen (siehe u.a. Art. 4)

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 14
Inkraftsetzung
- Diese Richtlinien treten ab 1. November 2010 in Kraft.

V. Anhang

Labels und Normen

1



Der „Blaue Engel“ ist das älteste offizielle Öko-Label in Deutschland. Die Kriterien sind je nach Produktgruppe unterschiedlich streng. Von dem Label geht ein Anreiz aus, umweltverträglichere Produkte zu entwickeln. Heute tragen rund 3.700 Produkte und Dienstleistungen in 80 Produktkategorien den Blauen Engel.

2



Es handelt sich um chlorfrei gebleichte Papiere oder Frischfaser-Zellstoffe, bei denen zwar zugesichert wird, dass sie nicht durch Raubbau an tropischen Regenwäldern gewonnen werden, aber für die Regenwälder des Nordens, aus denen hauptsächlich das in Deutschland verbrauchte Papier stammt, werden keine Garantien gegeben. Z.T. stammt das Holz auch aus Holzplantagen, die nach Abholzung auf den Kahlschlagflächen im Tropenwald angelegt wurden.

3



Zeichen für Holz aus naturnah bewirtschafteten Wäldern. Die wichtigsten Kriterien des FSC-Standards sind die Erhaltung des Waldes als natürlicher Lebensraum, die Erhaltung der Artenvielfalt, der Schutz der Böden und des Grundwassers sowie der Schutz sozialer Funktionen.

4



Die Euro-Blume wird für Produkte vergeben, die über den gesamten Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen als andere aus derselben Produktgruppe haben. Bisher wurden mehr als 200 Produkte ausgezeichnet.

5



Österreichisches Umweltzeichen

Vergabe durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Österreich für Produkte, die im Vergleich zu anderen Produkten derselben Kategorie eine kleinere Umweltbelastung aufweisen.

6



Nordischer Schwan

Ecolabelling Board c/o Ecolabelling Norway ist Vergabeinstitution. Für die Kriterienfestlegung wird prinzipiell der ganze Lebenszyklus betrachtet. Pro Produktgruppe besteht ein spezieller Kriterienkatalog

7



Internationales deutsches Gütesiegel hinsichtlich Qualität und Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen.

8



Internationales Qualitäts- und Gütesiegel für Büro- und Kommunikationsgeräte. Die Kriterien berücksichtigen Anforderungen in den Bereichen Ergonomie, Umwelt, Herstellung, Energie und Emissionen. Ziel ist es, einen Beitrag an eine gesunde Arbeitsumwelt zu schaffen.

9



ENERGY STAR ist ein von der US-Regierung gestütztes Programm mit dem Ziel, Wirtschaft und Bürger zum sparsamen Umgang mit der Energie aufzufordern zwecks nachhaltigem Umweltschutz. Es ist das Amerikanische Gütesiegel analog TCO.

